

# SCHUTZBRIEF®

Soforthilfe in Österreich und ganz Europa



## 2026

## Empfehlungsschreiben für internationale Hilfe

### EMPFEHLUNGSSCHREIBEN

Die Inhaberin/der Inhaber dieses Schutzbriefes ist ÖAMTC Mitglied und wird in Österreich rund um die Uhr bestmöglich betreut, um auf allen Wegen 100 % Mobilität sicherzustellen und mit Informationsdiensten und Beratung stets für Sicherheit und Schutz zu sorgen. Der ÖAMTC bittet alle im internationalen Dachverband FIA zusammengeschlossenen befreundeten Clubs, unserem Mitglied und deren/dessen Familie bei Bedarf auch im Ausland jede Hilfe und Unterstützung mit aller Leistungsqualität und Hilfsbereitschaft der internationalen Clubfamilie zukommen zu lassen.

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club  
Der Präsident

Mag. Günther Thumser

### LETTER OF RECOMMENDATION

The holder of this Assistance Booklet is a member of the Austrian Automobile Club (ÖAMTC) and in Austria receives the best possible assistance around the clock, to ensure 100 % mobility by all means as well as safety and protection through information services and advice at all times. The ÖAMTC kindly requests all motoring clubs affiliated with the international umbrella organisation FIA to offer our member and his (or her) family every assistance and support abroad where and when required, and to do so with all the service quality and willingness to assist that is characteristic of the international community of motoring clubs.

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club  
The President

Mag. Günther Thumser

# Inhalt

## ALLGEMEINES

|                                                           |     |
|-----------------------------------------------------------|-----|
| Wie der Schutzbrief hilft: Schutzbrief-Bestimmungen ..... | 3-5 |
|-----------------------------------------------------------|-----|

## SCHUTZBRIEF – LEISTUNGSÜBERSICHT NACH VERLETZUNG ODER ERKRANKUNG IN ÖSTERREICH

|                                                                       |   |
|-----------------------------------------------------------------------|---|
| Hubschrauber-, Berg- und Pistenrettung nach.....                      | 2 |
| Freizeit-Alpinunfällen in Österreich .....                            | 6 |
| Krankenrückholung in Österreich .....                                 | 7 |
| Kinderrückholung in Österreich .....                                  | 7 |
| Heimreise nach Unfall oder Erkrankung in Österreich .....             | 7 |
| Übernachungskosten nach Unfall oder Erkrankung in Österreich.....     | 8 |
| Fahrzeugrückholung durch ÖAMTC Fahrerinnen/Fahrer in Österreich ..... | 8 |
| Krankenbesuch in Österreich.....                                      | 9 |
| Notfallpsychologische Beratung in Österreich .....                    | 9 |

## NACH VERLETZUNG ODER ERKRANKUNG IM AUSLAND

|                                                                          |    |
|--------------------------------------------------------------------------|----|
| Hubschrauberrettung und -bergung im Ausland .....                        | 9  |
| Krankenrückholung aus dem Ausland .....                                  | 10 |
| Kinderrückholung aus dem Ausland .....                                   | 10 |
| Rückholung von Haustieren aus dem Ausland .....                          | 11 |
| Heimreise nach Unfall oder Erkrankung aus dem Ausland .....              | 11 |
| Übernachungskosten nach Unfall oder Erkrankung im Ausland .....          | 12 |
| Fahrzeugrückholung durch ÖAMTC Fahrerinnen/Fahrer – aus dem Ausland..... | 12 |
| Krankenschutz im Ausland .....                                           | 13 |
| Krankenbesuch im Ausland .....                                           | 14 |
| Erstattung von Transportkosten nach Ableben im Ausland .....             | 14 |
| Notfallpsychologische Beratung im Ausland .....                          | 15 |

## BEI PROBLEMEN MIT DEM KRAFTFAHRZEUG IN ÖSTERREICH

|                                           |    |
|-------------------------------------------|----|
| Abschleppdienst in Österreich .....       | 15 |
| Übernachungskosten in Österreich .....    | 15 |
| Heim- oder Weiterreise in Österreich..... | 16 |
| Fahrzeugrückholung in Österreich.....     | 17 |
| Wildschadenhilfe in Österreich .....      | 18 |

## BEI PROBLEMEN MIT DEM KRAFTFAHRZEUG IM AUSLAND

|                                               |    |
|-----------------------------------------------|----|
| Pannenhilfe im Ausland.....                   | 18 |
| Abschleppdienst im Ausland.....               | 19 |
| Übernachungskosten im Ausland.....            | 20 |
| Ersatzteilmachsendung ins Ausland.....        | 20 |
| Pick-up-Transport aus dem Ausland .....       | 21 |
| Heim- oder Weiterreise im Ausland .....       | 22 |
| Fahrzeugrückholung aus dem Ausland .....      | 23 |
| Zoll- und Verschrottungshilfe im Ausland..... | 23 |
| Wildschadenhilfe im Ausland.....              | 24 |

## ERGÄNZENDE NOTHILFE-LEISTUNGEN

|                                                                                                   |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Kostenersatz für die Wiederbeschaffung von Dokumenten im Ausland .....                            | 25 |
| Notfallservice in Österreich und im Ausland .....                                                 | 25 |
| Gepäckrücktransport in Österreich und aus dem Ausland.....                                        | 26 |
| Nachsendekosten in Österreich und ins Ausland.....                                                | 27 |
| Telefonkosten in Österreich und im Ausland.....                                                   | 27 |
| Taxikosten oder Kostenersatz für öffentliche Verkehrsmittel<br>in Österreich und im Ausland ..... | 27 |

## WEITERE INFORMATIONEN

|                                         |    |
|-----------------------------------------|----|
| Geltungsbereich .....                   | 28 |
| Adressen und Telefonnummern .....       | 29 |
| Ihr Schutzbrief in den ÖAMTC Apps ..... | 29 |

## Wie der Schutzbrief hilft: Schutzbrief-Bestimmungen

### WO GILT DER SCHUTZBRIEF?

Der Schutzbrief gilt in Österreich, in allen Ländern Europas (siehe Seite 28), in der Russischen Föderation, in den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten sowie auf allen Mittelmeer-Inseln, den Kanarischen Inseln, den Azoren und auf Madeira.

### FÜR WEN GILT DER SCHUTZBRIEF?

Der Schutzbrief gilt für die Schutzbrief-Inhaberin/den Schutzbrief-Inhaber sowie die/den nachweislich im gemeinsamen Haushalt lebende/n Partnerin/Partner und deren Kinder bis zum Ende jenes Kalenderjahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden und auch darüber hinaus, wenn ein Elternteil oder beide Elternteile zum gesetzlichen Erwachsenenvertreter bestellt wurden.

Die personenbezogenen Schutzbrief-Leistungen gelten unabhängig davon, ob die geschützten Personen gemeinsam oder getrennt unterwegs sind und unabhängig vom benützten Verkehrsmittel (also z.B. auch für Reisen per Bahn, Bus, Fahrrad, Schiff oder Flugzeug).

### FÜR WELCHE FAHRZEUGE GILT DER SCHUTZBRIEF?

Der Schutzbrief gilt für Fahrzeuge bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t und einer max. Höhe von 3,2 m sowie einer max. Länge von 7 m und einer max. Breite von 2,5 m.

Darüber hinaus gilt der Schutzbrief für Wohnmobile und Campinganhänger bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und einer max. Höhe von 3,5 m sowie einer max. Länge von 7,5 m und einer max. Breite von 2,5 m.

Fahrzeugbezogene Schutzbrief-Leistungen gelten für alle auf bzw. für die Schutzbrief-Inhaberin/den Schutzbrief-Inhaber behördlich in Österreich, in einem anderen EU-Staat, der Schweiz oder Liechtenstein zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge wie z.B. für Leasingfahrzeuge sowie auch für Fahrzeuge in Langzeitmiete ab drei Monaten (unabhängig von der Zulassung), sofern eine der Fahrzeugart entsprechende, gültige ÖAMTC Mitgliedschaft besteht.

Der Schutzbrief gilt nicht für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen, wie insbesondere Werkstätten-, Probe- oder Überstellungskennzeichen.

Mitgeführte Fahrräder, Elektro-Fahrräder, dreirädrige Invalidenmopeds (mit Zulassung) und Invalidenfahrzeuge (die ohne Kfz-Zulassung betrieben werden können) werden, wenn wirtschaftlich vertretbar, im Schutzbrief-Leistungsfall zum Zielort in Österreich zurückgebracht.

Das Fahrzeug ist zum Zeitpunkt des Leistungsfalles privat und nicht gewerblich genutzt und kein gemietetes, gewerbliches Leihfahrzeug (z.B. Mietwagen, Werkstattdienstwagen).

Mitgeführte Anhänger sind den Schutzbrief-Bestimmungen entsprechend mit geschützt.

Die auf oder für die Partnerin/den Partner nachweislich im gemeinsamen Haushalt oder auf ihre bzw. die Kinder Ihrer Partnerin/Ihres Partners (bis zum Ende jenes Kalenderjahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden) zugelassenen Kraftfahrzeuge sind dann geschützt, wenn eine der Fahrzeugart entsprechende gültige Partner-Mitgliedschaft bzw. eine Gratis-Kinder-Mitgliedschaft besteht.

### WANN WERDEN SCHUTZBRIEF-LEISTUNGEN ERBRACHT?

Die ÖAMTC Mitgliedschaft und der Schutzbrief müssen vor Eintritt des Schadensereignisses (das zum Leistungsfall führt) vollständig bezahlt sein. Der Anspruch auf Schutzbrief-Leistungen beginnt mit 00:00 Uhr des Tages, der auf den Tag der Bezahlung folgt.

Der Schutzbrief gilt für das im/auf dem Schutzbrief-Heft angeführte Kalenderjahr.

Nothilfe in Krisen- oder Katastrophengebieten (z.B. offizielle Reisewarnung der höchsten Sicherheitsstufe des österreichischen Außenministeriums zum Zeitpunkt der Leistungserbringung) wird im Rahmen der Möglichkeiten erbracht, aber ohne, dass darauf ein Rechtsanspruch besteht.

Kein Leistungsanspruch besteht bei Fällen,

- in denen bei Reiseantritt eine Reisewarnung oder regionale Reisewarnung für das Reisegebiet bestand (Warnung der höchsten Sicherheitsstufe des österreichischen Außenministeriums). Über die aktuellen Sicherheits- und Reisewarnungen informieren Sie sich bitte direkt auf der Seite des österreichischen Außenministeriums unter [www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at)
- oder die unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen
- oder durch innere Unruhen, wenn Sie daran aufseiten der Unruhestifter teilgenommen haben
- oder die mittelbar oder unmittelbar durch jegliche Einwirkung von Nuklearwaffen, chemischen oder biologischen Waffen, durch Kernenergie oder durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes (BGBl. Nr. 50/2020) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden; außer jene, die durch Heilbehandlung aufgrund eines Versicherungsfalles veranlasst waren.

Außerdem besteht kein Leistungsanspruch, wenn Sie als Lenkerin/Lenker eines Kraftfahrzeuges die jeweils erforderliche Lenkberechtigung nicht besitzen.

Auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr kann der ÖAMTC keine Leistungen erbringen (z.B. auf nicht öffentlich befahrbaren Privatstraßen oder Wegen, auf durch Erklärungen von Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern oder Wegehalterinnen/Wegehaltern für die Benützung mit Fahrzeugen gesperrten Straßen oder Forststraßen) sowie wenn Lenkerin/Lenker und/oder Fahrzeug von einem Fahrverbot an der Stelle der erwünschten Nothilfe betroffen sind.

Für Unfälle, Erkrankungen oder Folgeschäden aufgrund von Alkohol-, Sucht- oder Arzneimittelmisbrauch (z.B. lt. WHO ICD Codierung) von geschützten Personen sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder Unterlassen von geschützten Personen besteht kein Leistungsanspruch.

Wenn ein geschütztes Fahrzeug mit Zustimmung der Zulassungsinhaberin/des Zulassungsinhabers einer nicht geschützten Person überlassen wird, wird das Handeln dieser Person der Schutzbrief-Inhaberin/dem Schutzbrief-Inhaber wie das Handeln einer geschützten Person zugerechnet.

Ebenso besteht kein Leistungsanspruch für Heilbehandlungen und Eingriffe am Körper, die Zweck der Reise sind (z.B. für geplante Operationen oder Kuraufenthalte) und daraus resultierende Gesundheitsschäden.

Bei psychischen oder physischen Vorerkrankungen, akuten bzw. chronischen Erkrankungen zum Zeitpunkt des Reiseantritts (z.B. lt. WHO ICD Codierung): Zur Sicherstellung Ihres Leistungsanspruches und zu Ihrer eigenen Sicherheit lassen Sie sich bitte vor Reiseantritt die Unbedenklichkeit der geplanten Reise von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt schriftlich bestätigen. (Ein Musterformular dazu finden Sie unter [www.oeamtc.at/schutzbrief](http://www.oeamtc.at/schutzbrief).) Bei Fehlen dieser Bestätigung im Leistungsfall besteht kein Leistungsanspruch.

Ist ein Fahrzeug behördlich beschlagnahmt oder sind die Kennzeichen entzogen, können lediglich die personenbezogenen Leistungen erbracht werden.

Die zu erbringende Leistung wurde weder durch ein Training noch durch die Teilnahme an einem sportlichen Wettbewerb von Berufssportlerinnen/Berufssportlern verursacht. Berufssportlerinnen/Berufssportler sind insbesondere Personen, die durch die Ausübung des Sports Einnahmen erzielen.

Kein Schutz besteht bei Pannen und Unfällen mit einem Kraftfahrzeug auf Motorsport-Rennstrecken. Ebenfalls bei der Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen (auch Wertungsfahrten, Rallies, Enduros, Raid Rallies und Cross Country Rallies bzw. allen anderen Aktivitäten, denen ein wie auch immer gearteter Charakter einer organisierten Veranstaltung zugrunde liegt), den dazugehörigen Trainingsfahrten und Verbindungsfahrten zwischen Wertungsprüfungen. Von diesem Ausschluss ausgenommen sind Gleichmäßigkeitsrennen/-fahrten mit Oldtimern.

## Wie der Schutzbrief hilft: Schutzbrief-Bestimmungen

Handeln Sie oder eine geschützte Person entgegen ärztlichen Empfehlungen (z.B. Ablehnung ärztlicher Behandlung gegen Revers) oder entgegen den Empfehlungen der Schutzbrief-Nothilfe, so können daraus keine Ansprüche gegenüber dem ÖAMTC (Leistungen, Kostenersatz) geltend gemacht werden.

### SUBSIDIARITÄT

Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn ein anderer Leistungserbringer (z.B. Versicherung) zur Kostenübernahme verpflichtet ist oder sie tatsächlich bezahlt.

Bei Leistungen, für die Ihnen neben den Leistungen aus dem Schutzbrief auch von anderer Seite (z.B. von einer Versicherungsgesellschaft) ebenfalls ein Anspruch zusteht, treten Sie dem ÖAMTC diesen Anspruch bei Leistungserbringung ab. Ein allenfalls fälliger Selbstbehalt wird im Rahmen des Schutzbrief-Leistungsumfanges übernommen.

### WIE HILFT DER ÖAMTC?

Rufen Sie im Notfall umgehend die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe an. Unser Team leitet alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Schutzbrief-Soforthilfe ein.

Anspruch auf Kostenersatz besteht nur, wenn die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe vor Inanspruchnahme einer Leistung kontaktiert wird, außer es ist in der einzelnen Leistungsbeschreibung im Schutzbrief-Heft anders vermerkt.

Bei Anspruch auf Kostenersatz übermitteln Sie dem ÖAMTC bitte die erforderlichen Unterlagen (z.B. Rechnungen mit Zahlungsbestätigung, ärztliche oder behördliche Bestätigungen) so rasch wie möglich entweder online, postalisch oder persönlich bei Ihrem Stützpunkt. Der ÖAMTC behält sich vor, Originalbelege im Bedarfsfall nachträglich anzufordern. Kosten für Sachverständige und Gutachten übernimmt der ÖAMTC nur dann, wenn sie durch ihn beauftragt werden.

### DATENSCHUTZ-INFORMATIONEN

Im Rahmen des Schutzbriefes bietet Ihnen der ÖAMTC (siehe ÖAMTC in Ihrem Bundesland) Leistungen nach Verletzung oder Erkrankung und/oder bei Problemen mit dem Fahrzeug sowie weitere ergänzende Nothilfeleistungen (siehe Schutzbrief-Leistungsübersicht) in Österreich bzw. im Ausland an.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die im Rahmen der Inanspruchnahme der Schutzbriefleistungen telefonisch und/oder schriftlich (Post, Fax, E-Mail, SMS) bekannt gegebenen bzw. erhobenen personenbezogenen Daten vom ÖAMTC zum Zweck der Leistungserbringung und Verrechnung verarbeitet und für diesen Zweck gegebenenfalls – im unbedingt notwendigen Ausmaß – an die dafür notwendigen externen Vertragspartner des ÖAMTC, wie z.B. Abschleppunternehmen, Taxi- und Mietwagenunternehmen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Transportunternehmen, Krankenhäuser und Ärztinnen/Ärzte, Versicherungsunternehmen etc. übermittelt werden.

Die Daten werden grundsätzlich für den Zeitraum der Leistungserbringung sowie deren Verrechnung und darüber hinaus nur im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (UGB, ABGB, ÄrzteG etc.) gespeichert.

Die Datenverarbeitung, insbesondere auch allenfalls notwendiger Gesundheitsdaten, erfolgt auf Grundlage der vertraglichen Beziehung zwischen Ihnen und dem ÖAMTC aus dem aufrechten Schutzbrief sowie zur allenfalls notwendigen gesundheitlichen Versorgung (Art 6 Abs 1 lit b und Art 9 Abs 2 lit h DSGVO). Soweit dafür eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten erforderlich ist, stützen wir uns ebenfalls auf die vertragliche Beziehung (Art 49 Abs 1 lit b DSGVO).

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung und Löschung Ihrer Daten, auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit. Bitte richten Sie Ihre Anfrage an [datenschutz@oamtc.at](mailto:datenschutz@oamtc.at). Darüber hinaus können Sie bei Bedenken gegen die Verarbeitung Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einbringen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.oamtc.at/datenschutz](http://www.oamtc.at/datenschutz).

### ALLGEMEINES

Die dem ÖAMTC zuletzt genannte Meldeadresse in Österreich gilt als Zielort für alle Rücktransportleistungen (z.B. Krankenrückholung, Fahrzeugrückholung, Heimreise).

Bei Mitgliedern ohne zuletzt genannte österreichische Meldeadresse gilt als Zielort immer der der ausländischen Wohnadresse nach der Luftlinie nächstgelegene ÖAMTC Stützpunkt in Österreich.

Bei jeglichem Fahrzeugtransport sind der ÖAMTC bzw. seine Erfüllungshelfen berechtigt, eine Untersuchung des Fahrzeuges und dessen Inhalts vorzunehmen oder schriftliche Auskünfte über das Fahrzeug und dessen Inhalt von der Fahrzeuglenkerin/vom Fahrzeuglenker zu verlangen. Das Ladegut muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Darüber hinaus kann der Transport abgelehnt werden, wenn sich im Fahrzeug verderbliche Ware befindet. Bei Feststellung (zoll-)rechtlich bedenklicher Waren kann das Fahrzeug ohne weitere Ansprüche des Fahrzeuginhabers zurückgelassen werden.

Die folgenden Leistungen sind in Form eines Versicherungsvertrages für fremde Rechnung versichert bei UNIQA Österreich Versicherungen AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in 1029 Wien, Untere Donaustraße 21, eingetragen unter FN 63197m beim Handelsgericht Wien (Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5):

- Hubschrauber-, Berg- und Pistenrettung nach Freizeit-Alpinunfällen in Österreich,
- Hubschrauberrettung und -bergung im Ausland
- Krankenrückholung in Österreich und aus dem Ausland,
- Erstattung von Transportkosten nach Ableben im Ausland,
- Kinderrückholung in Österreich und aus dem Ausland,
- Heimreise nach Unfall oder Erkrankung in Österreich und aus dem Ausland,
- Übernachtungskosten nach Unfall oder Erkrankung in Österreich und im Ausland,
- Übernachtungskosten bei Fahrzeugreparatur nach Panne oder Unfall in Österreich und im Ausland,
- Pannenhilfe im Ausland,
- Notfallpsychologische Beratung in Österreich und im Ausland,
- Krankenschutz im Ausland,
- Krankenbesuch in Österreich und im Ausland,
- Wildschadenhilfe in Österreich und im Ausland,
- Heim- oder Weiterreise in Österreich und im Ausland,
- Fahrzeugrückholung durch ÖAMTC Fahrerinnen/Fahrer in Österreich und aus dem Ausland,
- Fahrzeugrückholung in Österreich und aus dem Ausland,
- Pick-up-Transport aus dem Ausland,
- Abschleppdienst im Ausland,
- Ersatzteilmachung ins Ausland,
- Rückholung von Haustieren aus dem Ausland,
- Zoll- und Verschrottungshilfe im Ausland,
- Kostenersatz für die Wiederbeschaffung von Dokumenten im Ausland,
- Notfallservice in Österreich und im Ausland
- Gepäckrücktransport in Österreich und aus dem Ausland,
- Nachsendekosten in Österreich und ins Ausland,
- Telefonkosten in Österreich und im Ausland,
- Taxikosten oder Kostenersatz für öffentliche Verkehrsmittel in Österreich und im Ausland.

Die in den Leistungsbeschreibungen genannten Beträge verstehen sich inklusive aller gesetzlichen Abgaben (wie z.B. MwSt.).

Durch Übernahme und Bezahlung dieses Schutzbriefes akzeptieren Sie die darin enthaltenen Bestimmungen und verpflichten sich zur Einhaltung. Sie stimmen dadurch auch ausdrücklich der elektronischen Kommunikation (einschließlich der elektronischen Übermittlung von Vertragserklärungen) an die dem ÖAMTC bekannt gegebene elektronische Adresse (E-Mail) zu, wobei diese Zustimmung auch für die Folgejahre gilt.

## Wie der Schutzbrief hilft: Schutzbrief-Bestimmungen

Ein Anspruch auf Kostenersatz muss, bei sonstigem Verlust des Anspruchs, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen spätestens drei Jahre nach dem Vorfall schriftlich geltend gemacht werden.

Die Bedingungen für den ÖAMTC Notfall-Kreditbrief finden Sie auf dem ergänzenden Dokument „ÖAMTC Notfall-Kreditbrief“, das Sie gemeinsam mit dem Schutzbrief-Heft erhalten haben.

Etwaige Auswirkungen von gesetzlichen Änderungen nach Drucklegung des Schutzbriefes werden im Mobilitätsmagazin auto touring veröffentlicht.

Der ÖAMTC veranlasst zu Ihrer Sicherheit die rechtzeitige, jährliche Zustellung eines neuen Schutzbriefes. Dabei handelt es sich um ein Angebot, das Sie mit der Bezahlung des Schutzbrief-Beitrages annehmen.

Beitrag und Leistungsumfang des Schutzbriefes können jährlich neuen Anforderungen angepasst werden.

Vertragspartner der Schutzbrief-Inhaberin/des Schutzbrief-Inhabers ist je nach Mitgliedschaft entweder der ÖAMTC (Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club) oder einer seiner Landesvereine (Oberösterreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club/OÖAMTC, Salzburger Automobil-, Motorrad- und Touring Club/SAMTC, Automobil- und Touringclub Tirol/ATT, Vorarlberger Auto-Touring-Club/VATC, Steiermärkischer Automobil- und Motorsportklub/STAMK sowie Kärntner Automobil- und Touring Club/KATC). Der Vertragspartner wird der leichteren Lesbarkeit halber als ÖAMTC bezeichnet.

Erfüllungsort ist Wien und es kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Devisenmittelkurs der Wiener Börse am Tag des Antritts der Auslandsreise in Euro umgerechnet. Gibt es keinen Börsenkurs, gilt der von der Nationalbank bekannt gegebene Bankenwechsellkurs.

Die Schutzbrief-Inhaberin/der Schutzbrief-Inhaber ermächtigt den ÖAMTC, alle für sich und die geschützten Personen erforderlichen Auskünfte bei Dritten einzuholen und entbindet diese von der Schweigepflicht.

Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.





## WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person wurde in Österreich nach einem Freizeit-Alpinunfall von der Berg- oder Pistenrettung geborgen und/oder von einem Rettungshubschrauber geborgen und ins nächstgelegene Krankenhaus geflogen.

## WAS IST ZU TUN?

Nach der Abrechnung mit der Krankenkasse oder sonstigen Kostenträgern (wie z.B. Ihrer privaten Kranken- oder Unfallversicherung) leiten Sie die Rechnung, den Einsatzbericht und das Schreiben der Krankenkasse bzw. der Versicherung bitte an den ÖAMTC weiter.

## SO HILFT DER ÖAMTC:

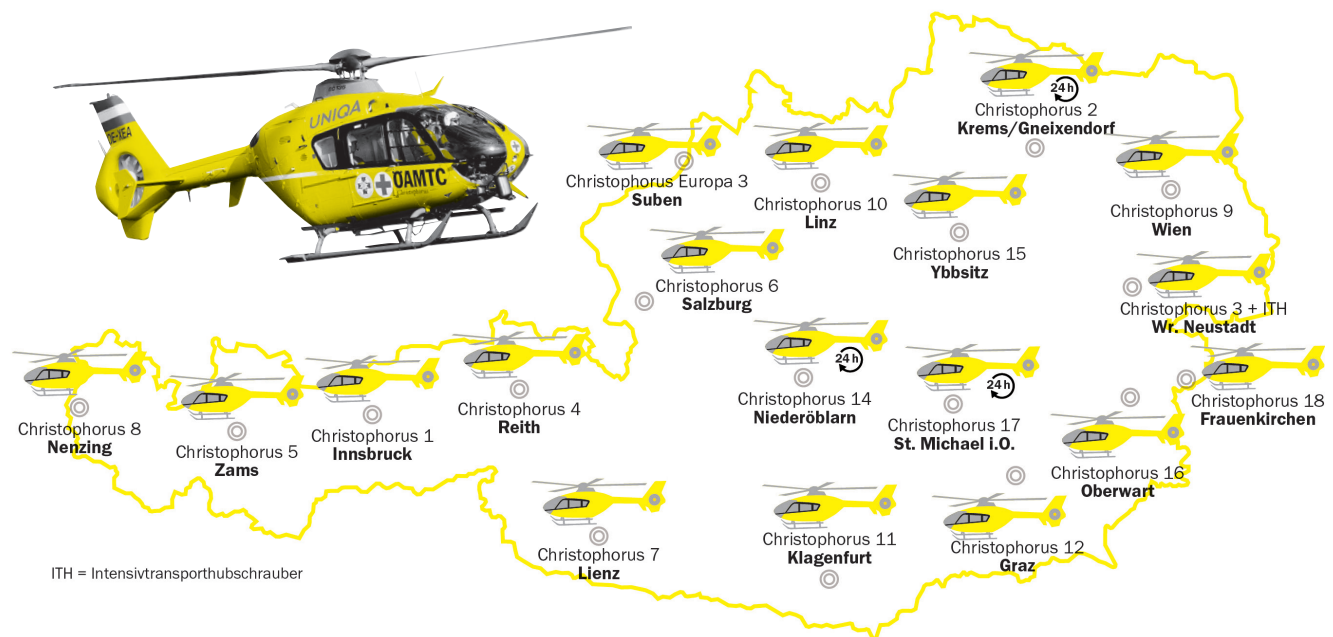
Kostenvergütung im Rahmen der Hubschrauberrettung in Österreich bis max. € 10.000,-, davon für Berg- und Pistenrettung aber max. € 700,-.

## BITTE BEACHTEN SIE:

Kein Schutz bei Unfällen durch die Benützung von Flugdrachen, Paragleitern, Fallschirmen, Segelflugzeugen oder Ultralights.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

**Die in Österreich flächendeckend im Einsatz stehenden ÖAMTC Notarzthubschrauber werden über die Notrufnummer ☎ 144 angefordert. Die Entscheidung über die Auswahl des Transportmittels liegt bei der Rettungsleitstelle.**



## Tipp

### EINREICHUNG VON SCHUTZBRIEF-LEISTUNGEN

Rechnungen auch online einreichen! Loggen Sie sich auf [www.oeamtc.at/mein-oeamtc](http://www.oeamtc.at/mein-oeamtc) ein und lassen Sie sich Schritt für Schritt durch die Einreichung führen.



**Bei unklarer Rechnungslegung oder sonstigen Fragen rufen Sie bitte die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe:**

☎ +43 1 25 120 20

## Krankenrückholung in Österreich



### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise in Österreich verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt und wird in ein Krankenhaus eingeliefert, das mehr als 50 km vom Heimatkrankenhaus entfernt ist. Die/der behandelnde Ärztin/Arzt erwartet einen stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens drei Tagen, eine Verlegung ins Heimatkrankenhaus wird gewünscht.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Nach Abstimmung mit der/dem behandelnden Ärztin/Arzt wird durch den ÖAMTC eine medizinisch sinnvolle Krankenrückholung organisiert und auch das Bett im Heimatkrankenhaus reserviert. Für den vom ÖAMTC organisierten und durchgeführten Transport entstehen keine Kosten.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Die Krankenrückholung erfolgt als Sekundärtransport (nach stationärer/ambulanter Erstversorgung und medizinisch unaufschiebbaren Folgebehandlungen) auf Ihren Wunsch und nach Einwilligung von bzw. Abstimmung mit der/dem behandelnden Ärztin/Arzt. Transportmittel und Transportzeitpunkt hängen von der ärztlichen Entscheidung ab.

**Achtung:** Kein Kostenersatz für Transporte durch andere Organisationen als den ÖAMTC!

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

## Kinderrückholung in Österreich



### WAS IST PASSIERT?

Eine Person kann im Zuge einer Reise in Österreich infolge einer unvorhergesehenen Erkrankung oder eines Unfalles die mitreisenden geschützten Kinder nicht mehr betreuen. Es wird eine Betreuungsperson benötigt, die die Kinder zum Zielort in Österreich oder an einen Ort in Österreich bringt, wo diese betreut werden können.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

Geben Sie uns Namen und Adresse der Betreuungsperson am Zielort bekannt und übergeben Sie eventuell erforderliche Reise- oder Personaldokumente Ihrer Kinder.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC sendet eine Betreuungsperson, die die Kinder samt deren Gepäck auf dem raschesten Weg an den vereinbarten Ort in Österreich bringt.

Der ÖAMTC übernimmt die Kosten für Betreuung und die zusätzlichen Heimreisekosten der Kinder.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5)

## Heimreise nach Unfall oder Erkrankung in Österreich



### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise in Österreich verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt, dieses Ereignis führt zu Reiseabbruch und zusätzlichen Heimreisekosten.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Organisation der Heimreise und Bestimmung des Transportmittels nach Rücksprache mit der/dem behandelnden Ärztin/Arzt.

Übernahme zusätzlicher Heimreisekosten für geschützte mitreisende Personen.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Heimreise nur nach stationärer oder ambulanter Erstversorgung oder medizinisch unaufschiebbaren Folgebehandlungen und nach Einwilligung mit der/dem behandelnden Ärztin/Arzt.

**Achtung:** Die Heimreise ist nicht mit der Leistung „Übernachungskosten“ auf Seite 8 kombinierbar.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!**  
**Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

**+43 1 25 120 20**

## Übernachungskosten nach Unfall oder Erkrankung in Österreich

HOTEL

### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise in Österreich verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt und wird in ein Krankenhaus in Österreich eingeliefert, das mehr als 50 km vom Heimatkrankenhaus entfernt ist. Es entstehen zusätzliche Übernachtungskosten für geschützte mitreisende Personen.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

Senden Sie die Rechnung für die Übernachtungen samt Zahlungsbestätigung und eine Kopie des ärztlichen Attests, das die Notwendigkeit der zusätzlichen Übernachtungen bestätigt, an den ÖAMTC. Für die Überweisung geben Sie bitte Ihre Bankdaten bekannt.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Es werden bis zu drei Übernachtungen übernommen, max. € 85,- pro geschützte Person und Übernachtung.

### BITTE BEACHTEN SIE:

**Achtung:** Die Übernachtungskosten sind nicht mit der Leistung „Heimreise“ auf Seite 7 kombinierbar.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

## Fahrzeugrückholung durch ÖAMTC Fahrerinnen/Fahrer – in Österreich



### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist unterwegs in Österreich unvorhergesehen erkrankt oder verletzt und kann deshalb ein geschütztes Fahrzeug nicht selbst zum Zielort in Österreich zurückführen.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

Übergeben Sie dem der/dem ÖAMTC FahrerIn/Fahrer das verkehrs- und betriebssichere Fahrzeug samt aller Fahrzeugpapiere und Fahrzeugschlüssel. Das Fahrzeug muss fertig und ordnungsgemäß beladen und abfahrbereit sein.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Es wird ein ein/e ÖAMTC FahrerIn/Fahrer entsendet, die/der das Fahrzeug samt Insassen – bei ärztlich bestätigter Transportfähigkeit auch die kranke Person – sowie das Gepäck zum Zielort in Österreich zurückführt.

Der ÖAMTC übernimmt die Kosten für die/den ÖAMTC FahrerIn/Fahrer und für eine zusätzliche Haftpflichtversicherung. Reisekosten (z.B. Treibstoff, Maut, Verpflegung) werden nicht übernommen.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Personenanzahl und Gewichte müssen den Angaben der Zulassungsbescheinigung des übergebenen Fahrzeuges entsprechen.

Falls Haustiere mittransportiert werden sollen, geben Sie diese bitte den Kollegen der Schutzbrief-Nothilfe beim ersten Telefonat zur weiteren Klärung bekannt.

Diese Leistung wird nicht erbracht, wenn die gesetzliche Nachfrist für die Gültigkeit der Begutachtung gemäß §57a Kraftfahrzeuggesetz oder gemäß den Bestimmungen für vergleichbare ausländische Überprüfungen abgelaufen ist. Falls die Rückholung durch eine/n ÖAMTC FahrerIn/Fahrer aus anderen als den im vorigen Absatz genannten Gründen nicht möglich ist, veranlasst der ÖAMTC den Fahrzeugrücktransport zum Zielort in Österreich.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

## Tipp

### EINREICHUNG VON SCHUTZBRIEF-LEISTUNGEN

Rechnungen auch online einreichen! Loggen Sie sich auf [www.oeamtc.at/mein-oeamtc](http://www.oeamtc.at/mein-oeamtc) ein und lassen Sie sich Schritt für Schritt durch die Einreichung führen.



**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!**  
**Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

**+43 1 25 120 20**



## Krankenbesuch in Österreich



### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise in Österreich verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt und wird in ein Krankenhaus in Österreich eingeliefert, das mehr als 50 km vom Heimatkrankenhaus entfernt ist. Die/der behandelnde Ärztin/Arzt erwartet einen stationären Krankenhausaufenthalt von mehr als fünf Tagen am Ort der Erkrankung oder des Unfalles und die geschützte Person wird von einer nahestehenden Person besucht.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

Übermitteln Sie dem ÖAMTC bitte Belege (Treibstoff, Mautgebühren, öffentliche Verkehrsmittel, Übernachtung) sowie eine Bestätigung des Krankenhauses über die Dauer des Aufenthaltes.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC hilft bei der Organisation des Krankenbesuches und übernimmt die Reise- und Übernachtungskosten bis max. € 1.000,-.

### BITTE BEACHTEN SIE:

**Achtung:** Die Kostenübernahme erfolgt nur, wenn vor dem Krankenbesuch die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe kontaktiert wurde!

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

## Notfallpsychologische Beratung in Österreich



### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise in Österreich verunglückt oder wurde Zeuge eines Unfalles. Eine psychologische Betreuung ist deshalb gewünscht.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Eine Notfallpsychologin/eine Notfallpsychologe wird Sie telefonisch kontaktieren und betreuen.

Die Kosten für die telefonische Betreuung bis max. drei Stunden werden vom ÖAMTC übernommen.

### BITTE BEACHTEN SIE:

**Achtung:** Die Kostenübernahme erfolgt ausschließlich, wenn die Notfallpsychologin/der Notfallpsychologe über den ÖAMTC vermittelt wurde.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

## Hubschrauberrettung und -bergung im Ausland



### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person wurde im Ausland von einem Rettungshubschrauber geborgen und ins nächstgelegene Krankenhaus geflogen.

### WAS IST ZU TUN?

Nach der Abrechnung mit der Krankenkasse oder sonstigen Kostenträgern (wie z.B. Ihrer privaten Kranken- oder Unfallversicherung) leiten Sie die Rechnung, den Einsatzbericht und das Schreiben der Krankenkasse bzw. der Versicherung bitte an den ÖAMTC weiter.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Kostenvergütung bis max. € 10.000,- (im Rahmen der Gesamtdeckungssumme „Krankenschutz im Ausland“ von € 75.000,-).

Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe der Bedingungen für den „Krankenschutz im Ausland“ (Seite 13).

### BITTE BEACHTEN SIE:

Diese Leistung gilt in allen Ländern im Schutzbrief-Geltungsbereich ausgenommen in Österreich und in jenen Ländern, in denen die geschützte Person einen Wohnsitz (auch einen Nebenwohnsitz) hat.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).



**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!**  
**Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

**+43 1 25 120 20**

## Krankenrückholung aus dem Ausland



### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise im Ausland verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt, eine Krankenrückholung wird deshalb notwendig.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Nach Abstimmung mit der/dem ÖAMTC Einsatzärztin/Einsatzarzt wird durch den ÖAMTC eine medizinisch sinnvolle Krankenrückholung organisiert und auch das Bett im Heimatkrankenhaus reserviert. Für den vom ÖAMTC organisierten und durchgeführten Transport entstehen keine Kosten.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Die Krankenrückholung erfolgt als Sekundärtransport (nach stationärer/ambulanter Erstversorgung und medizinisch unaufschiebbaren Folgebehandlungen) auf Ihren Wunsch und nach Einwilligung von bzw. Abstimmung mit der/dem ÖAMTC Einsatzärztin/Einsatzarzt. Transportmittel und Transportzeitpunkt hängen von der ärztlichen Entscheidung ab.

**Achtung:** Kein Kostenersatz für Transporte durch andere Organisationen als den ÖAMTC!

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).



## Kinderrückholung aus dem Ausland



### WAS IST PASSIERT?

Eine Person kann im Zuge einer Reise im Ausland infolge einer unvorhergesehenen Erkrankung oder eines Unfalles die mitreisenden geschützten Kinder nicht mehr betreuen. Es wird eine Betreuungsperson benötigt, die die Kinder zum Zielort in Österreich oder an einen Ort in Österreich bringt, wo diese betreut werden können.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

Geben Sie uns Namen und Adresse der Betreuungsperson bekannt und übergeben Sie eventuell erforderliche Reise- oder Personaldokumente Ihrer Kinder.

### So hilft der ÖAMTC:

Der ÖAMTC sendet eine Betreuungsperson, die die Kinder samt deren Gepäck auf dem raschesten Weg an den vereinbarten Ort in Österreich bringt.

Der ÖAMTC übernimmt die Kosten für Betreuung und die zusätzlichen Heimreisekosten der Kinder.

### Bitte beachten Sie:

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

## Tipp



### VOLLMACHT FÜR ALLEIN REISENDE KINDER

Wenn Kinder ohne oder nur mit einer obsorgeberechtigten Person verreisen, empfiehlt sich die Mitnahme einer Einverständniserklärung.

In der ÖAMTC Länder-Info finden Sie die Bestimmungen zu den einzelnen Ländern sowie Vollmachten in in mehr als 20 verschiedenen Sprachen (u.a. Englisch, Kroatisch, Italienisch und Griechisch) zum Download. [www.oeamtc.at/laenderinfo](http://www.oeamtc.at/laenderinfo)

**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!**  
**Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

**+43 1 25 120 20**

## Rückholung von Haustieren aus dem Ausland



### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person kann im Zuge einer Reise im Ausland infolge einer unvorhergesehenen Erkrankung oder eines Unfalles ihr Haustier (Hund, Katze) nicht mehr betreuen. Ein Heimtransport des Tieres ist notwendig.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC übernimmt die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten für die Heimreise des Haustieres sowie für die eventuell notwendige Entsendung einer Begleitperson bis max. € 420,-.

### Bitte beachten Sie:

Diese Leistung gilt für alle Länder im Schutzbrief-Geltungsbereich ausgenommen Österreich und jene Länder, in denen die geschützte Person einen Wohnsitz (auch einen Nebenwohnsitz) hat.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

### Tipp

#### REISEBESTIMMUNGEN FÜR IHR HAUSTIER



Wer mit dem eigenen Haustier auf Urlaub fahren möchte, sollte sich vor der Abreise über die für das Urlaubsland geltenden Einreisebestimmungen informieren. Auf allen Auslandsreisen muss der EU-Heimtierausweis mitgeführt werden. Dieser belegt, dass das Tier gegen Tollwut geimpft und per Mikrochip gekennzeichnet wurde. Zahlreiche Länder verlangen allerdings zusätzliche Impfungen oder Dokumente.

Alle Infos finden Sie in der Kategorie „Hunde & Katzen“ in der ÖAMTC Länder-Info unter [www.oeamtc.at/laenderinfo](http://www.oeamtc.at/laenderinfo).

## Heimreise nach Unfall oder Erkrankung aus dem Ausland



### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise im Ausland verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt, dieses Ereignis führt zu Reiseabbruch und zusätzlichen Heimreisekosten.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Organisation der Heimreise und Bestimmung des Transportmittels nach Rücksprache mit der/dem behandelnden Ärztin/Arzt.

Übernahme zusätzlicher Heimreisekosten für geschützte mitreisende Personen.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Heimreise nur nach stationärer oder ambulanter Erstversorgung oder medizinisch unaufschiebbaren Folgebehandlungen und nach Einwilligung der/des behandelnden Ärztin/Arztes.

**Achtung:** Die Heimreise ist nicht mit der Leistung „Übernachungskosten“ auf Seite 12 kombinierbar.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

### Tipp

#### EINREICHUNG VON SCHUTZBRIEF-LEISTUNGEN

Rechnungen auch online einreichen! Loggen Sie sich auf [www.oeamtc.at/mein-oeamtc](http://www.oeamtc.at/mein-oeamtc) ein und lassen Sie sich Schritt für Schritt durch die Einreichung führen.



**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!**  
**Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

**+43 1 25 120 20**

## Übernachungskosten nach Unfall oder Erkrankung im Ausland

HOTEL

### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise im Ausland verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt und wird in ein Krankenhaus im Ausland eingeliefert. Es entstehen zusätzliche Übernachtungskosten für geschützte mitreisende Personen.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

Senden Sie die Rechnung für die Übernachtungen samt Zahlungsbestätigung und eine Kopie des ärztlichen Attests, das die Notwendigkeit der zusätzlichen Übernachtungen bestätigt, an den ÖAMTC. Für die Überweisung geben Sie bitte Ihre Bankdaten bekannt.

### So hilft der ÖAMTC:

Es werden bis zu drei Übernachtungen übernommen, max. € 85,- pro geschützte Person und Übernachtung.

### Bitte beachten Sie:

**Achtung:** Die Übernachtungskosten sind nicht mit der Leistung „Heimreise“ auf Seite 11 kombinierbar.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

## Fahrzeugrückholung durch ÖAMTC Fahrerinnen/Fahrer – aus dem Ausland



### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise im Ausland unvorhergesehen erkrankt oder verletzt und kann deshalb ein geschütztes Fahrzeug nicht selbst zum Zielort in Österreich zurückführen.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

Übergeben Sie der/dem ÖAMTC FahrerIn/Fahrer das verkehrs- und betriebssichere Fahrzeug samt aller Fahrzeugpapiere und Fahrzeugschlüssel. Das Fahrzeug muss fertig und ordnungsgemäß beladen und abfahrbereit sein.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Es wird ein/e ÖAMTC FahrerIn/Fahrer entsendet, der das Fahrzeug samt Insassen – bei ärztlich bestätigter Transportfähigkeit auch die kranke Person – sowie das Gepäck zum Zielort in Österreich zurückführt.

Der ÖAMTC übernimmt die Kosten für die/den ÖAMTC FahrerIn/Fahrer und für eine zusätzliche Haftpflichtversicherung. Reisekosten (z.B. Treibstoff, Maut, Verpflegung) werden nicht übernommen.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Personenanzahl und Gewichte müssen den Angaben der Zulassungsbescheinigung des übergebenen Fahrzeuges entsprechen.

Falls Haustiere mittransportiert werden sollen, geben Sie diese bitte den Kollegen der Schutzbrief-Nothilfe beim ersten Telefonat zur weiteren Klärung bekannt.

Diese Leistung wird nicht erbracht, wenn die gesetzliche Nachfrist für die Gültigkeit der Begutachtung gemäß §57a Kraftfahrzeuggesetz oder gemäß den Bestimmungen für vergleichbare ausländische Überprüfungen abgelaufen ist.

Falls die Rückholung durch eine/n ÖAMTC FahrerIn/Fahrer aus anderen als den im vorigen Absatz genannten Gründen nicht möglich ist, veranlasst der ÖAMTC den Fahrzeugrücktransport zum Zielort in Österreich.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

### Tipp

#### Einreichung von Schutzbrief-Leistungen

Rechnungen auch online einreichen! Loggen Sie sich auf [www.oeamtc.at/mein-oeamtc](http://www.oeamtc.at/mein-oeamtc) ein und lassen Sie sich Schritt für Schritt durch die Einreichung führen.



**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!**  
**Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

+43 1 25 120 20



### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise im Ausland verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt. Dadurch entstehen Kosten.

### WAS IST ZU TUN?

**Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt kontaktieren Sie bitte unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe. Andernfalls sind wir zur Kostenübernahme nicht verpflichtet.**

**Für eine bestmögliche Unterstützung melden Sie sich auch bei einem Arztbesuch oder einem ambulanten Krankenhausaufenthalt unverzüglich bei der ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

Wenn möglich E-Card oder Auslandsbetreuungsschein beim Arztbesuch, im Krankenhaus oder dem Rettungsdienst vorweisen.

Legen Sie die bezahlte Rechnung Ihrer privaten und/oder gesetzlichen Krankenversicherung vor.

**Sollten Kosten offenbleiben, kontaktieren Sie bitte unbedingt die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

Die Rechnung muss nach Leistungen und Behandlungstagen aufgegliedert sein, die Krankheitsbezeichnung und den Namen der behandelten Person enthalten und in deutscher, englischer, italienischer oder französischer Sprache ausgestellt oder übersetzt sein.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Kostenvergütung bis max. € 75.000,- pro geschützte Person für

- medizinisch unaufschiebbare ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses, bis eine Krankenrückholung durchgeführt werden kann,
- medizinisch unaufschiebbare ambulante Heilbehandlungen sind bei wiederholter Inanspruchnahme nur nach vorheriger Freigabe durch die Schutzbrief-Nothilfe gedeckt,
- Ersttransport in das nächstgelegene Krankenhaus (Krankenwagen, Bahn, Taxi),
- medizinisch notwendigen Verlegungstransport in ein anderes Krankenhaus zur weiteren Behandlung,
- medizinisch unaufschiebbare Krankenhausbehandlung, bis eine Krankenrückholung durchgeführt werden kann,
- vor Ort verordnete Medikamente.

Im Rahmen der Gesamtdeckungssumme von € 75.000,- werden auch Kosten bis max. € 10.000,- für Hubschrauberrettung und -bergung im Ausland übernommen (siehe Seite 9).

### BITTE BEACHTEN SIE:

Gedeckt sind die Kosten für die unaufschiebbare Behandlung von akuten und unvorhersehbaren Krankheitszuständen oder Unfallfolgen während einer Reise.

Telemedizinische Behandlungen, die vom ÖAMTC bei seinem Partner TeleDoc organisiert wurden, sind im Rahmen des Auslandskrankenschutzes gedeckt.

Die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung ist durch ein Attest der/des behandelnden Ärztin/Arztes nachzuweisen.

Zahnbehandlungen werden ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem ÖAMTC nur bis max. € 500,- übernommen.

Diese Leistung gilt in allen Ländern im Schutzbrief-Geltungsbereich ausgenommen in Österreich und in jenen Ländern, in denen die geschützte Person einen Wohnsitz (auch einen Nebenwohnsitz) hat.

**Achtung:** Besteht für eine Versicherte/einen Versicherten eine gesetzliche und/oder private Krankenversicherung, so ist die/der Versicherte verpflichtet, zunächst die Leistung dieser in Anspruch zu nehmen.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

### Der ÖAMTC Krankenschutz im Ausland deckt nicht:

1. Heilbehandlungen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes begonnen haben.
2. Heilbehandlungen von chronischen Krankheiten, außer als Folge akuter Anfälle oder Schübe.
3. Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dienen sowie Zahnersatz.
4. Geplante Schwangerschaftsabbrüche.
5. Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche, Fehlgeburten und Entbindungen sowie schwangerschaftsbedingte medizinische Behandlungen, die innerhalb der letzten acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen.
6. Kosmetische Behandlungen, Therapiemaßnahmen, Kurbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen.
7. Prophylaktische Impfungen.
8. Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die durch vorsätzlich begangene Straftaten entstehen.
9. In Österreich medizinisch nicht allgemein anerkannte Heilbehandlungen (z.B. Ozontherapie).



## Krankenbesuch im Ausland



### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise im Ausland verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt und wird in ein Krankenhaus im Ausland eingeliefert. Die/der behandelnde Ärztin/Arzt erwartet einen stationären Krankenhausaufenthalt von mehr als fünf Tagen am Ort der Erkrankung oder des Unfalles und die geschützte Person wird von einer nahestehenden Person besucht.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

Übermitteln Sie dem ÖAMTC bitte Belege (Treibstoff, Mautgebühren, öffentliche Verkehrsmittel, Übernachtung) sowie eine Bestätigung des Krankenhauses über die Dauer des Aufenthaltes.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC hilft bei der Organisation des Krankenbesuches und übernimmt die Reise- und Übernachtungskosten bis max. € 1.000,-.

### BITTE BEACHTEN SIE:

**Achtung:** Die Kostenübernahme erfolgt nur, wenn vor dem Krankenbesuch die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe kontaktiert wurde!

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

## Erstattung von Transportkosten nach Ableben im Ausland



### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise im Ausland tödlich verunglückt oder nach unvorhergesehener Krankheit verstorben.

### WAS IST ZU TUN?

**Kontaktieren Sie unverzüglich die österreichische Botschaft des jeweiligen Landes, um alle für den Transport notwendigen Dokumente zu erhalten.**

Für die Organisation des Transportes wenden Sie sich bitte an ein internationales Bestattungsunternehmen. Empfehlungen können hier entweder über die zuständige Botschaft oder über ein österreichisches Bestattungsunternehmen abgegeben werden.

Senden Sie bezahlte Rechnungen an den ÖAMTC. Für die Überweisung geben Sie bitte Ihre Bankdaten bekannt.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Kostenübernahme der reinen Überführungskosten für Sarg oder Urne zum Zielort in Österreich bis max. € 2.200,-.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Eine Rückholung nach Ableben kann vom ÖAMTC weder durchgeführt noch organisiert werden. Es muss auf jeden Fall mit der österreichischen Botschaft im jeweiligen Land Kontakt aufgenommen werden. Der ÖAMTC hilft Ihnen gerne mit den Kontaktdaten der zuständigen Botschaft bzw. des Konsulates.

Für die Erstattung der Transportkosten ist eine detaillierte Rechnung oder eine Übersetzung der Rechnung in deutscher, englischer, italienischer oder französischer Sprache notwendig.

Zusätzliche Kosten (z.B. für Überstellungsdokumente etc.) sind nicht gedeckt.

Diese Leistung gilt für alle Länder im Schutzbrief-Geltungsbereich ausgenommen Österreich und jene Länder, in denen die geschützte Person einen Wohnsitz (auch einen Nebenwohnsitz) hatte.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

### Tipp

#### HILFREICHE KONTAKTDATEN

Kontaktdaten (z.B. Adressen, Telefonnummern und Öffnungszeiten) der österreichischen Botschaften und Konsulate im Schutzbrief-Geltungsbereich finden Sie auch in der ÖAMTC App unter „Nothilfe“ in „Wichtige Telefonnummern“.

Jetzt die ÖAMTC App  
downloaden:



**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!**  
**Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

**+43 1 25 120 20**

## Notfallpsychologische Beratung im Ausland



### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise im Ausland verunglückt oder wurde Zeuge eines Unfalles. Eine psychologische Betreuung ist deshalb gewünscht.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Eine Notfallpsychologin/ein Notfallpsychologe wird Sie telefonisch kontaktieren und betreuen.

Die Kosten für die telefonische Betreuung bis max. drei Stunden werden vom ÖAMTC übernommen.

### BITTE BEACHTEN SIE:

**Achtung:** Die Kostenübernahme erfolgt ausschließlich, wenn die Notfallpsychologin/der Notfallpsychologe über den ÖAMTC vermittelt wurde.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

## Abschleppdienst in Österreich



### WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug ist in Österreich durch Panne oder Unfall ausgefallen und muss abgeschleppt werden.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die Nothilfe ☎120.**

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC sorgt für das Abschleppen des Fahrzeuges.

Übernahme der Abschleppkosten pro Leistungsfall bis max. € 330,-, sofern kein anderer Kostenträger übernimmt (eigene Kaskoversicherung oder Haftpflichtversicherung des Unfallgegners).

### BITTE BEACHTEN SIE:

Die Vergütung der Abschleppkosten ist nur möglich, wenn Sie sich vor dem Abschleppen mit dem ÖAMTC in Verbindung setzen.

Bergungskosten sind im Rahmen der Gesamtdeckungssumme von € 330,- gedeckt.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

## Bitte wählen Sie im Pannenfall Tag und Nacht ☎120

## Übernachungskosten bei Fahrzeugreparatur nach Panne oder Unfall in Österreich



### WAS IST PASSIERT?

Das Fahrzeug, mit dem eine geschützte Person in Österreich unterwegs ist, ist außerhalb des Wohnortes (Meldeadresse) durch Panne oder Unfall ausgefallen.

Die/der ÖAMTC Pannenfahrerin/Pannenfahrer kann das Fahrzeug nicht sofort fahrbereit machen.

Die Reparatur kann nachweislich nicht am selben Tag durchgeführt werden, es fallen ungeplante Übernachtungskosten an.

### WAS IST ZU TUN?

Bezahlen Sie die Unterkunft zunächst selbst oder kontaktieren Sie die Schutzbrief-Nothilfe.

**Bitte kontaktieren Sie bei länger als einen Tag dauernden Reparaturen unbedingt die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

Senden Sie die Rechnung für die Übernachtungen samt Zahlungsbestätigung und einer Kopie der Reparaturrechnung an den ÖAMTC. Für die Überweisung geben Sie bitte Ihre Bankdaten bekannt.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Es werden bis zu drei Übernachtungen übernommen, max. € 85,- pro geschützte Person und Übernachtung.

### BITTE BEACHTEN SIE:

**Achtung:** Die Übernachtungskosten sind nicht mit der Leistung „Heim- oder Weiterreise“ auf Seite 16 kombinierbar.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!  
Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

☎ +43 1 25 120 20



### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person muss in Österreich außerhalb des Wohnortes (Meldeadresse) nach Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeuges kurzfristig heim- oder weiterreisen und eine der folgenden Voraussetzungen trifft zu:

- Das Fahrzeug wird vor Ort repariert und diese Reparatur ist nachweislich weder am gleichen Tag noch am Folgetag möglich.
- Es besteht Anspruch auf eine Fahrzeugrückholung (siehe Seite 17).
- Das Fahrzeug wird nachweislich verschrottet.
- Das Fahrzeug wurde außerhalb des Wohnortes (Meldeadresse) gestohlen.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Die Kosten für einen Ersatzwagen (z.B. **Sixt** oder **Hertz**) für die Reparaturdauer bzw. für die direkte Heimreise bis max. € 300,- werden übernommen.

Eine weitere Möglichkeit für die direkte Heimreise ist die Übernahme der Bahn-/Buskosten für alle geschützten Personen vom Ort des Ereignisses zum Zielort in Österreich sowie ggf. für eine Person zur Abholung des reparierten Fahrzeuges.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Weiterreisekosten (Bahn/Bus/Ersatzwagen) für die Fahrt zum geplanten Ziel werden bis zu max. jener Betragshöhe ersetzt, die bei einer Heimreise entstanden wäre.

Nebenkosten des Ersatzwagens (z.B. Mautkosten, Treibstoffkosten, Zusatzversicherungen wie z.B. Haftungsreduzierungen) werden nicht ersetzt.

Für die Anmietung eines Ersatzwagens sind ein gültiger Führerschein sowie ein gültiger Ausweis (Reisepass) und meistens eine gültige Kreditkarte erforderlich.

Falls die Organisation eines Ersatzwagens nicht möglich ist (Verfügbarkeit, rechtliche Möglichkeiten etc.), bietet der Schutzbrief Alternativen zur Heim- oder Weiterreise an.

Sollte der Ersatzwagen bei Reparatur des Fahrzeuges vor Ort selbst organisiert werden, dann werden max. € 75,- pro Tag für die Reparaturdauer (max. vier Tage) für den Mietwagen ersetzt.

**Achtung:** Die Heim- oder Weiterreise ist nicht mit der Leistung „Übernachungskosten“ auf Seite 15 kombinierbar.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).



Reservierungs-Hotline: +43 1 505 26 40 00  
E-Mail: [reservation-at@sixt.com](mailto:reservation-at@sixt.com)  
[www.sixt.at](http://www.sixt.at)



Reservierungs-Hotline: 0800 20 11 11  
E-Mail: [reservierung@hertz.at](mailto:reservierung@hertz.at)  
[www.hertz.at](http://www.hertz.at)

### Tipp

#### JURISTISCHE NOTHILFE

Etwa nach Verkehrsunfällen oder bei Problemen mit der Polizei im In- und Ausland stehen die Juristinnen und Juristen des ÖAMTC in dringenden Notfällen allen Mitgliedern auch außerhalb der Öffnungszeiten der Rechtsberatung zur Verfügung.

In Österreich: **(01) 25 120 00** oder aus dem Ausland: **+43 1 25 120 00**



## WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug ist in Österreich außerhalb des Wohnortes (Meldeadresse) durch Panne oder Unfall ausgefallen und kann in der nächstgelegenen Fachwerkstätte nicht innerhalb von drei Werktagen instand gesetzt werden.

## WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe**, da sonst keine Kostenübernahme erfolgen kann.

**Achtung:** Für die Beauftragung der Rückholung müssen Fahrzeugschlüssel und Zulassungsschein sowie gegebenenfalls eine Transportvollmacht und/oder der Unfallbericht und/oder die Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr (IVK) beim Fahrzeug sein.

## So hilft der ÖAMTC:

Der ÖAMTC veranlasst den Transport des fahruntüchtigen Fahrzeuges so rasch wie möglich zu der dem Zielort in Österreich nächstgelegenen Fachwerkstätte.

Der ÖAMTC übernimmt die Transportkosten sowie eventuelle Garagierungs- oder Sicherstellungskosten ab der Beauftragung und dem Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen der Fahrzeugrückholung.

Werkstattkosten (z.B. für Diagnose und Schadensfeststellung) sowie Gutachtenkosten müssen vom Mitglied selbst getragen werden.

## BITTE BEACHTEN SIE:

Unter folgenden Bedingungen kann die Leistung nicht erbracht werden:

- Das Fahrzeug ist behördlich beschlagnahmt.
- Die voraussichtlichen Reparaturkosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert/Zeitwert des Fahrzeuges nach anerkannten Bewertungsmethoden in Österreich („wirtschaftlicher Totalschaden“) und die voraussichtlichen Transportkosten übersteigen den Restwert des Fahrzeuges.
- Diese Leistung wird nicht erbracht, wenn die gesetzliche Nachfrist für die Gültigkeit der Begutachtung gemäß §57a Kraftfahrgesetz oder gemäß den Bestimmungen für vergleichbare ausländische Überprüfungen abgelaufen ist.
- Gewicht und Größe des Fahrzeuges übersteigen folgende Ausmaße: 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht, 7 m Länge, 3,2 m Höhe, 2,5 m Breite.
- Gewicht und Größe des Wohnmobils bzw. des Campinganhängers übersteigen folgende Ausmaße: 7,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht, 7,5 m Länge, 3,5 m Höhe, 2,5 m Breite.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

## WICHTIGE HINWEISE:

Für ausdrücklich gewünschte Soforttransporte können nur Kosten im Rahmen der Leistung „Abschleppdienst in Österreich“ übernommen werden.

Die Tätigkeit und die damit verbundene Haftung des ÖAMTC aus der Übernahme einer Fahrzeugrückholung erstreckt sich ausnahmslos auf das transportierte Fahrzeug sowie übliches Zubehör.

## Tipp

### EINREICHUNG VON SCHUTZBRIEF-LEISTUNGEN

Rechnungen auch online einreichen! Loggen Sie sich auf [www.oeamtc.at/mein-oeamtc](http://www.oeamtc.at/mein-oeamtc) ein und lassen Sie sich Schritt für Schritt durch die Einreichung führen.



## Wildschadenhilfe in Österreich



### WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug ist in Österreich durch einen Wildunfall beschädigt worden. Entweder sind Reparaturkosten zu tragen, da kein Dritter (auch keine Kaskoversicherung) für den Schaden aufzukommen hat oder bei der Kaskoversicherungsleistung ist ein Selbstbehalt zu tragen.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte melden Sie den Unfall unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle.** Dazu besteht gesetzliche Verpflichtung und der ÖAMTC kann ohne diese Meldung keine Leistung erbringen.

Lassen Sie das beschädigte Fahrzeug vor der Reparatur beim nächstgelegenen ÖAMTC Stützpunkt besichtigen bzw. kontaktieren Sie bitte die Schutzbrief-Nothilfe.

Die Unterlagen (Rechnung mit Zahlungsbestätigung, behördliche Meldung, Bestätigung der Besichtigung) übermitteln Sie der ÖAMTC Zentrale in Ihrem Bundesland (siehe Seite 29).

### SO HILFT DER ÖAMTC:

80 % der Reparaturkosten bzw. des Selbstbehaltes bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 600,- werden vergütet. Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges, liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor. In diesem Fall werden max. 80 % des Differenzbetrages zwischen Wiederbeschaffungspreis und erzielbarem Wrackerlös vergütet, höchstens jedoch € 600,-.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Die Wildschadenhilfe wird ausschließlich für Fahrzeuge erbracht,

- die auf bzw. nachweislich für die Schutzbrief-Inhaberin/den Schutzbrief-Inhaber zugelassen sind,
- die auf Kinder bis 19 Jahre der Schutzbrief-Inhaberin/des Schutzbrief-Inhabers bzw. deren/dessen Partnerin/Partner zugelassen sind, sofern eine Gratis-Kinder-Mitgliedschaft besteht,
- die auf die/den mit der Schutzbrief-Inhaberin/dem Schutzbrief-Inhaber nachweislich im gemeinsamen Haushalt lebende/n Partnerin/Partner zugelassen sind, sofern diese/r über eine gültige Partner-Mitgliedschaft verfügt.

Als Wild gilt jagdbares Haar- und Federwild (z.B. Hase, Reh, Fasan, Elch, Hirsch, Fuchs, Wildschwein). Nicht als Wild zu bezeichnen sind Haustiere wie Hund und Katze, Kühe, Schafe, Hühner etc.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

### Tipp

#### DAS RICHTIGE VERHALTEN NACH EINEM WILDUNFALL:

- Warnblinkanlage einschalten.
- Warnweste anlegen.
- Unfallstelle mit einem Pannendreieck absichern.
- Eventuell verletzte Personen versorgen.
- Polizei verständigen.
- Verletzte oder getötete Tiere keinesfalls berühren oder mitnehmen.
- Bei vorhandener Kaskoversicherung: Fristgerechte Meldung des Wildunfalls innerhalb einer Woche.

## Pannenhilfe im Ausland



### WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug hat im Ausland eine Panne.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

Wurde ein Kostenbeitrag fällig, senden Sie die Rechnung samt Zahlungsbestätigung an den ÖAMTC. Für die Überweisung geben Sie bitte Ihre Bankdaten bekannt.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Die Schutzbrief-Nothilfe organisiert für Sie Hilfe über das Netzwerk der internationalen Partnerclubs.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Im Falle einer Eigenorganisation der Pannenhilfe vergütet der ÖAMTC Kosten bis max. € 100,-. Die Vergütung der Kosten für die Pannenhilfe ist nur möglich, wenn Sie sich vor der Inanspruchnahme der Pannenhilfe mit dem ÖAMTC in Verbindung setzen.

Ersatzteilkosten können nicht vergütet werden.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!**  
**Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

**+43 1 25 120 20**



### Tipp

#### ALLGEMEINE HINWEISE:

- Einschalten der Warnblinkanlage.
- Warnweste anlegen.
- Sorgen Sie dafür, dass alle Insassen auf dem kürzesten Weg den Gefahrenbereich der Fahrbahn verlassen.
- Aufstellen des Pannendreiecks (in angemessenem Abstand hinter dem Fahrzeug, bei Kurven stets vor deren Beginn).
- Wenn Sie zusätzlich den Kofferraumdeckel öffnen, sehen nachfolgende Fahrzeuge sofort, dass Ihr Auto steht. (Achtung: innerorts mögliche Diebstahlfahrer)

#### Jetzt die ÖAMTC App downloaden:



#### ANFORDERUNG VON HILFE:

Rufen Sie die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe unter +43 1 25 120 00 oder **verwenden Sie die Funktion „Nothilfe“ in der ÖAMTC App.**

Bei Pannen auf der Autobahn finden Sie die nächste Notrufsäule anhand der roten Richtungspfeile an den Leitplätzen oder -schienen. Achtung: In Frankreich und Belgien muss immer die Notrufsäule verwendet werden!

## Abschleppdienst im Ausland



#### WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug ist im Ausland durch Panne oder Unfall ausgefallen und muss abgeschleppt werden.

#### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

#### SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC sorgt für das Abschleppen des Fahrzeuges.

Übernahme der Abschleppkosten pro Leistungsfall bis max. € 330,-, sofern kein anderer Kostenträger übernimmt (eigene Kaskoversicherung oder Haftpflichtversicherung des Unfallgegners).

#### BITTE BEACHTEN SIE:

Die Vergütung der Abschleppkosten ist nur möglich, wenn Sie sich vor dem Abschleppen mit dem ÖAMTC in Verbindung setzen.

Bergungskosten sind im Rahmen der Gesamtdeckungssumme von € 330,- gedeckt.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

### Tipp

#### BEI AUSLANDSREISEN EUROPÄISCHEN UNFALLBERICHT MITNEHMEN

Den Europäischen Unfallbericht finden Sie in der kostenlosen Broschüre „Alles für meine Reise“ – erhältlich an allen ÖAMTC Stützpunkten.

Die letzte Seite der Broschüre enthält eine englische Übersetzungshilfe für den Unfallbericht. Weitere Sprachen finden Sie in der ÖAMTC Länder-Info unter [www.oeamtc.at/laenderinfo](http://www.oeamtc.at/laenderinfo) oder in der ÖAMTC App „Meine Reise“.

#### JURISTISCHE NOTHILFE

Etwa nach Verkehrsunfällen oder bei Problemen mit der Polizei im In- und Ausland stehen die Juristinnen und Juristen des ÖAMTC in dringenden Notfällen allen Mitgliedern auch außerhalb der Öffnungszeiten der Rechtsberatung zur Verfügung.

In Österreich: **(01) 25 120 00** oder aus dem Ausland: **+43 1 25 120 00**

#### Jetzt die ÖAMTC Reise-App downloaden:





## Übernachungskosten bei Fahrzeugreparatur nach Panne oder Unfall im Ausland



### WAS IST PASSIERT?

Das Fahrzeug, mit dem eine geschützte Person im Ausland unterwegs ist, ist durch Panne oder Unfall ausgefallen.

Die Reparatur kann nachweislich nicht am selben Tag durchgeführt werden, es fallen ungeplante Übernachtungskosten an.

### WAS IST ZU TUN?

Bezahlen Sie die Unterkunft zunächst selbst oder kontaktieren Sie die Schutzbrief-Nothilfe.

**Bitte kontaktieren Sie bei länger als einen Tag dauernden Reparaturen unbedingt die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

Senden Sie die Rechnung für die Übernachtungen samt Zahlungsbestätigung und einer Kopie der Reparaturrechnung an den ÖAMTC. Für die Überweisung geben Sie bitte Ihre Bankdaten bekannt.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Es werden bis zu drei Übernachtungen übernommen, max. € 85,- pro geschützte Person und Übernachtung.

### BITTE BEACHTEN SIE:

**Achtung:** Die Übernachtungskosten sind nicht mit der Leistung „Heim- oder Weiterreise“ auf Seite 22 kombinierbar.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

## Ersatzteilmachsendung ins Ausland



### WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug ist im Ausland durch Panne oder Unfall ausgefallen und kann durch Übermittlung von Ersatzteilen, die im Reiseland nicht erhältlich sind, wieder fahrbereit gemacht werden.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte fordern Sie die benötigten Ersatzteile bei der ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe an.** Diese informiert Sie auch über zollrechtliche Bestimmungen.

Die Zollabfertigung im Ausland wird von Ihnen übernommen.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC besorgt und versendet die angeforderten Ersatzteile so rasch wie möglich. Er informiert Sie über Eintreffen der Teile am nächstgelegenen Zollflughafen und eventuell notwendige Zollformalitäten.

Die Zollabfertigung in Österreich wird vom ÖAMTC übernommen.

Der ÖAMTC übernimmt die Besorgungs- und Transportkosten und legt die Ersatzteilkosten zwischenzeitlich für Sie aus. Zusätzlich werden im Vorhinein vereinbarte Abholkosten übernommen.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Solange die Ersatzteilmachsendung läuft, kann keine Fahrzeugrückholung in Anspruch genommen werden. Eine Ersatzteilmachsendung kann nur während der Lieferantengeschäftszeiten in die Wege geleitet werden. Die Abwicklung ist abhängig von der Vorgehensweise der jeweiligen Zollbehörde.

Diese Leistung gilt für alle Länder im Schutzbrief-Geltungsbereich ausgenommen Österreich und jene Länder, in denen die geschützte Person einen Wohnsitz (auch einen Nebenwohnsitz) hat.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

### WICHTIGE HINWEISE:

Gedeckt sind für die Verkehrssicherheit wichtige Bestandteile. Öle und Lacke können aus Sicherheitsgründen nicht nachgesendet werden.

Die rechtzeitige Zustellung bzw. Lieferung des Ersatzteiles durch die Lieferfirma kann nicht garantiert werden, da der ÖAMTC dies nicht beeinflussen kann.

Kosten für nicht in Empfang genommene Teile gehen zu Lasten des Schutzbriefinhabers/der Schutzbriefinhaberin.

Rückgabe oder Umtausch von angeforderten Ersatzteilen ist nicht möglich.

Wird die Ersatzteilmachsendung nicht vom ÖAMTC durchgeführt, können dafür keine Kosten übernommen werden.

**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!**  
**Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

 **+43 1 25 120 20**



### WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug ist im Ausland durch Panne oder Unfall ausgefallen und kann in der nächstgelegenen Fachwerkstätte weder am gleichen Tag noch am Folgetag instand gesetzt werden. Sie befinden sich auf der Heimreise und sind max. 175 km vom Zielort in Österreich entfernt.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC organisiert den Transport des Fahrzeuges gemeinsam mit den geschützten Mitreisenden zu der Ihrem Zielort in Österreich nächstgelegenen Fachwerkstätte.

Der ÖAMTC übernimmt die Transportkosten für das Fahrzeug und die geschützten Personen.

Werkstattkosten (z.B. für Diagnose und Schadensfeststellung) sowie Gutachtenkosten müssen vom Mitglied selbst getragen werden.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Die Pick-up-Transportkosten können nur übernommen werden, wenn der Transport von der ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe organisiert wird.

Unter folgenden Bedingungen kann die Leistung nicht erbracht werden:

- Das Fahrzeug ist behördlich beschlagnahmt.
- Sollte ein Transport aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein oder sollte das geschützte Fahrzeug aus technischen Gründen nicht auf das verfügbare Transportmittel geladen werden können, bietet der Schutzbrief Alternativen für geschützte Personen und das Fahrzeug an.

Diese Leistung gilt für alle Länder im Schutzbrief-Geltungsbereich ausgenommen Österreich und jene Länder, in denen die geschützte Person einen Wohnsitz (auch einen Nebenwohnsitz) hat.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

### WICHTIGE HINWEISE:

Die Tätigkeit und die damit verbundene Haftung des ÖAMTC aus der Übernahme eines Pick-up-Transportes erstrecken sich ausnahmslos auf das transportierte Fahrzeug sowie übliches Zubehör.



### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person muss im Ausland nach Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeuges kurzfristig heim- oder weiterreisen und eine der folgenden Voraussetzungen trifft zu:

- Das Fahrzeug wird vor Ort repariert und diese Reparatur ist nachweislich weder am gleichen Tag noch am Folgetag möglich.
- Es besteht Anspruch auf eine Fahrzeugrückholung (siehe Seite 23).
- Das Fahrzeug wird nachweislich verschrottet.
- Das Fahrzeug wurde gestohlen.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Die Kosten für einen Ersatzwagen für die Reparaturdauer bzw. für die direkte Heimreise bis max. € 525,- werden übernommen.

Ab 1.000 km Distanz zum Zielort in Österreich können für die direkte Heimreise alternativ Flugkosten bis max. € 275,- pro geschützte Person übernommen werden.

Eine weitere Möglichkeit für die direkte Heimreise ist die Übernahme der Bahn-/Buskosten für alle geschützten Personen vom Ort des Ereignisses zum Zielort in Österreich.

Zur Abholung des reparierten Fahrzeuges übernehmen wir für eine Person die Bahn-/Buskosten oder ab 1.000 km Distanz zum Zielort in Österreich die Flugkosten bis max. € 275,-.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Weiterreisekosten (Bahn/Bus/Ersatzwagen) für die Fahrt zum Zielort werden bis zu max. jener Betragshöhe ersetzt, die bei einer Heimreise entstanden wäre. **Achtung:** In manchen Ländern ist die Ein- oder Ausreise mit einem Ersatzwagen nicht erlaubt.

Nebenkosten des Ersatzwagens (z.B. Mautkosten, Treibstoffkosten, Zusatzversicherungen wie z.B. Haftungsreduzierungen) werden nicht ersetzt.

Für die Anmietung eines Ersatzwagens sind ein gültiger Führerschein sowie ein gültiger Ausweis (Reisepass) und meistens eine gültige Kreditkarte erforderlich.

Falls die Organisation eines Ersatzwagens nicht möglich ist (Verfügbarkeit, rechtliche Möglichkeiten etc.), bietet der Schutzbrief Alternativen zur Heim- oder Weiterreise an.

Sollte der Ersatzwagen bei Reparatur des Fahrzeuges vor Ort selbst organisiert werden, dann werden max. € 75,- pro Tag für die Reparaturdauer (max. sieben Tage) für den Mietwagen ersetzt.

**Achtung:** Die Heim- oder Weiterreise ist nicht mit der Leistung „Übernachungskosten“ auf Seite 20 kombinierbar.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

### WICHTIGE HINWEISE:

Bei Verwendung eines Mietwagens mit ausländischem Kennzeichen aus einem Drittstaat (kein EU-Staat) für die Rückreise in den EU-Mitgliedsstaat, in dem der Zielort liegt, muss das Fahrzeug unmittelbar nach Ankunft am Zielort einer Niederlassung des Mietwagenunternehmens übergeben werden. Die Einreise in die EU erfolgt formlos. Die Verwendung eines Mietwagens aus einem Drittstaat, um in ein anderes Land weiterzureisen, ist nicht zulässig.

Wenn diese Bestimmungen nicht beachtet werden, sind nach den Bestimmungen des EU-Zollkodex vom Mietwagenbenützer Einfuhrabgaben (Zoll, EUST., ...) für das Fahrzeug in voller Höhe zu entrichten. Außerdem muss mit einem Finanzstrafverfahren gerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass für Kosten und Strafen, die Ihnen aus der Nichtbeachtung der hier erwähnten gesetzlichen Regelungen entstehen, weder der ÖAMTC noch die Mietwagengesellschaft haftbar gemacht werden kann.

## Fahrzeugrückholung aus dem Ausland



### WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug ist im Ausland durch Panne oder Unfall ausgefallen:

- Die Panne oder der Unfall hat sich mehr als 50 km von Ihrem Reiseziel entfernt ereignet und das geschützte Fahrzeug kann (auch durch Übermittlung von Ersatzteilen) in der nächstgelegenen Fachwerkstätte nicht innerhalb von drei Werktagen repariert werden oder
- die Panne oder der Unfall hat sich an Ihrem Reiseziel oder innerhalb eines Umkreises von 50 km ereignet und das geschützte Fahrzeug kann (auch durch Übermittlung von Ersatzteilen) nicht innerhalb von drei Werktagen und auch nicht bis zum geplanten Reiseende repariert werden.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe. Beauftragen Sie die Werkstatt, die voraussichtliche Reparaturdauer festzustellen und geben Sie diese dem ÖAMTC bekannt, da sonst keine Kostenübernahme erfolgen kann.**

**Achtung:** Für die Organisation der Rückholung müssen Fahrzeugschlüssel und Zulassungsschein sowie gegebenenfalls eine Transportvollmacht und/oder der Unfallbericht und/ oder die Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr (IVK) beim Fahrzeug sein. Im Ausland können weitere Unterlagen notwendig sein. Die Schutzbrief-Nothilfe informiert Sie diesbezüglich im Anlassfall.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC veranlasst den Transport des fahruntüchtigen Fahrzeuges so rasch wie möglich zu der Ihrem Zielort in Österreich nächstgelegenen Fachwerkstätte.

Der ÖAMTC übernimmt die Transportkosten sowie eventuelle Garagierungs- oder Sicherstellungskosten und dem Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen der Fahrzeugrückholung.

Werkstattkosten (z.B. für Diagnose und Schadens- bzw. Reparaturdauerfeststellung) sowie Gutachtenkosten müssen vom Mitglied selbst getragen werden.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Unter folgenden Bedingungen kann die Leistung nicht erbracht werden:

- Das Fahrzeug ist behördlich beschlagnahmt.
- Die voraussichtlichen Reparaturkosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert/Zeitwert des Fahrzeuges nach anerkannten Bewertungsmethoden in Österreich („wirtschaftlicher Totalschaden“).
- Die voraussichtlichen Transportkosten übersteigen den Restwert des Fahrzeuges.
- Diese Leistung wird nicht erbracht, wenn die gesetzliche Nachfrist für die Gültigkeit der Begutachtung gemäß §57a Kraftfahrgesetz oder gemäß den Bestimmungen für vergleichbare ausländische Überprüfungen abgelaufen ist.
- Gewicht und Größe des Fahrzeuges übersteigen folgende Ausmaße: 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht, 7 m Länge, 3,2 m Höhe, 2,5 m Breite.
- Gewicht und Größe des Wohnmobiles bzw. des Campinganhängers übersteigen folgende Ausmaße: 7,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht, 7,5 m Länge, 3,5 m Höhe, 2,5 m Breite.
- Wenn bei einem Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen dem ÖAMTC die Erledigung der notwendigen Zollformalitäten (inklusive Zahlung) nicht durch entsprechende Dokumente nachgewiesen wurde.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

### WICHTIGE HINWEISE:

Für ausdrücklich gewünschte Soforttransporte können nur Kosten im Rahmen der Leistung „Abschleppdienst im Ausland“ übernommen werden.

Die Tätigkeit und die damit verbundene Haftung des ÖAMTC aus der Übernahme einer Fahrzeugrückholung erstreckt sich ausnahmslos auf das transportierte Fahrzeug sowie übliches Zubehör.

## Zoll- und Verschrottungshilfe im Ausland



### WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug wurde im Ausland

- durch einen Unfall total beschädigt oder
- durch eine technische Panne irreparabel oder
- gestohlen.

Nach den ausländischen Zollbestimmungen gilt es damit als „nicht wieder ausgeführt“ und wird zollpflichtig (außer in EU-Staaten).

### WAS IST ZU TUN?

**Achtung: Bitte kontaktieren Sie unverzüglich – noch vor Einleitung des Zollverfahrens – die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe, da sonst keine Zollhilfe gewährt werden kann.**

Bei Diebstahl des Fahrzeuges unbedingt polizeiliche Anzeige erstatten.

**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!**  
**Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

**+43 1 25 120 20**

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC unterstützt Sie bei allen diesbezüglichen Zoll- und Behördenformalitäten und trägt die Verwaltungskosten des Zollverfahrens ab der Verständigung sowie allfällige Verschrottungskosten.

Strafen oder Strafzölle wegen Nichtbeachtung von Behördenvorschriften kann der ÖAMTC nicht übernehmen.

Gutachtenkosten müssen vom Mitglied getragen werden.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Reiselandes vereinbart die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe mit Ihnen die Hinterlegung bzw. Rückbringung der Fahrzeugdokumente.

Diese Leistung gilt für alle Länder im Schutzbrief-Geltungsbereich ausgenommen Österreich und jene Länder, in denen die geschützte Person einen Wohnsitz (auch einen Nebenwohnsitz) hat.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

## Wildschadenhilfe im Ausland



### WAS IST PASSIERT?

Ein geschütztes Fahrzeug ist im Ausland durch einen Wildunfall beschädigt worden. Entweder sind Reparaturkosten zu tragen, da kein Dritter (auch keine Kaskoversicherung) für den Schaden aufzukommen hat oder bei der Kaskoversicherungsleistung ist ein Selbstbehalt zu tragen.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte melden Sie den Unfall unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle.** Dazu besteht gesetzliche Verpflichtung und der ÖAMTC kann ohne diese Meldung keine Leistung erbringen.

Soll die Reparatur im Ausland erfolgen, nehmen Sie bitte vorher Kontakt mit der Schutzbrief-Nothilfe auf.

Soll die Reparatur in Österreich erfolgen, lassen Sie das beschädigte Fahrzeug vor der Reparatur beim nächstgelegenen ÖAMTC Stützpunkt besichtigen.

Die Unterlagen (Rechnung mit Zahlungsbestätigung, behördliche Meldung, Bestätigung der Besichtigung) übermitteln Sie der ÖAMTC Zentrale in Ihrem Bundesland (siehe Seite 29).

### SO HILFT DER ÖAMTC:

80 % der Reparaturkosten bzw. des Selbstbehaltes bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 600,- werden vergütet. Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges, liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor. In diesem Fall werden max. 80 % des Differenzbetrages zwischen Wiederbeschaffungspreis und erzielbarem Wrackerlös vergütet, höchstens jedoch € 600,-.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Die Wildschadenhilfe wird ausschließlich für Fahrzeuge erbracht,

- die auf bzw. nachweislich für die Schutzbrief-Inhaberin/den Schutzbrief-Inhaber zugelassen sind,
- die auf Kinder bis 19 Jahre der Schutzbrief-Inhaberin/des Schutzbrief-Inhabers bzw. deren/dessen Partnerin/Partner zugelassen sind, sofern eine Gratis-Kinder-Mitgliedschaft besteht,
- die auf die/den mit der Schutzbrief-Inhaberin/dem Schutzbrief-Inhaber nachweislich im gemeinsamen Haushalt lebende/n Partnerin/Partner zugelassen sind, sofern diese/r über eine gültige Partner-Mitgliedschaft verfügt.

Als Wild gilt jagdbares Haar- und Federwild (z.B. Hase, Reh, Fasan, Elch, Hirsch, Fuchs, Wildschwein). Nicht als Wild zu bezeichnen sind Haustiere wie Hund und Katze, Kühe, Schafe, Hühner etc.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

## Tipp

### DAS RICHTIGE VERHALTEN NACH EINEM WILDUNFALL:

- Warnblinkanlage einschalten.
- Warnweste anlegen.
- Unfallstelle mit einem Pannendreieck absichern.
- Eventuell verletzte Personen versorgen.
- Polizei verständigen.
- Verletzte oder getötete Tiere keinesfalls berühren oder mitnehmen.
- Bei vorhandener Kaskoversicherung: Fristgerechte Meldung des Wildunfalls innerhalb einer Woche.

**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!**  
**Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

**+43 1 25 120 20**

## Kostenersatz für die Wiederbeschaffung von Dokumenten im Ausland



### WAS IST PASSIERT?

Einer geschützten Person wurden im Zuge einer Reise im Ausland Dokumente (Führerschein, Zulassungsschein, Reisepass, Personalausweis) gestohlen.

### WAS IST ZU TUN?

**Melden Sie den Diebstahl unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle vor Ort.**

Senden Sie Rechnungsbelege und eine Kopie der Diebstahlsanzeige an den ÖAMTC.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC übernimmt die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung der gestohlenen Dokumente bis max. € 1.000,- pro geschützte Person und Leistungsfall.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Gebühren für die Sperre von Kredit- und/oder Maestro-Karten bzw. Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung von Dokumenten werden nicht übernommen.

Diese Leistung gilt für alle Länder im Schutzbrief-Geltungsbereich ausgenommen Österreich und jene Länder, in denen die geschützte Person einen Wohnsitz (auch einen Nebenwohnsitz) hat.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

### Tipp

#### ZUR VORBEUGUNG EINES DIEBSTAHLS:

- An belebten Orten Handtasche oder Rucksack verschlossen vor dem Körper tragen oder fest unter den Arm klemmen.
- Den Reisepass gemeinsam mit Kreditkarten und Bargeld vorzugsweise in einer Bauch- oder Brusttasche unter der Kleidung tragen.
- Wertgegenstände & Gepäckstücke nie offen im Auto liegen lassen.
- Mit Bargeld, teurem Schmuck oder Dokumenten nicht in der Öffentlichkeit hantieren.

## Notfallservice in Österreich und im Ausland



### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person hat auf einer Reise in Österreich oder im Ausland unerwartete Probleme, die Sofortmaßnahmen erfordern.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte geben Sie der ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe via Telefon oder E-Mail bekannt, wobei Sie Hilfe benötigen.**

Zum Beispiel:

- Polizeiliche Meldung bei Diebstahl oder Verlust von Eigentum/Dokumenten.
- Ausstellung von provisorischen Dokumenten nach Diebstahl oder Verlust.
- Sperre von Kreditkarten, Maestro-Karten nach Diebstahl oder Verlust.
- Sperre von SIM-Karten nach Diebstahl oder Verlust des Handys.
- Verständigung von Personen oder Firmen.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Sofern Sie für den ÖAMTC via E-Mail oder Telefon erreichbar sind, werden Sie so rasch wie möglich informiert, wohin Sie sich mit Ihrem Anliegen nach Verlust oder Diebstahl wenden können.

Der ÖAMTC setzt sich mit den angegebenen Personen telefonisch in Verbindung und gibt die gewünschten Mitteilungen weiter. Der ÖAMTC bemüht sich, die Empfängerinnen/Empfänger der Mitteilungen in jedem Fall zu erreichen.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!**  
**Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

 **+43 1 25 120 20**





## WAS IST PASSIERT?

- Eine geschützte Person ist im Zuge einer Reise in Österreich oder im Ausland verunglückt oder unvorhergesehen erkrankt und es kommt zu einer Krankenrückholung
- Oder es findet eine Fahrzeugrückholung nach Panne oder Unfall statt.
- Oder ein Fahrzeug, mit dem eine geschützte Person unterwegs ist, wurde gestohlen oder wird vor Ort verschrottet.

Das mitgeführte Gepäck der geschützten Personen kann in keinem der Fälle mitgenommen werden.

## WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe, da sonst keine Kostenübernahme erfolgen kann.**

## SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC übernimmt Kosten für den Gepäckrücktransport bis max. € 1.000,-.

Bei Organisation durch den ÖAMTC wählt dieser die der Situation und den Anforderungen angemessenste Transportart.

Bei Verletzung oder Erkrankung besteht auch die Möglichkeit, Kosten für Übergepäck einer mitreisenden Person oder die Reisekosten einer vom Mitglied gewählten, nahestehenden Person für die Gepäckabholung bis max. € 1.000,- zu bezahlen.

## BITTE BEACHTEN SIE:

Bei Organisation durch den ÖAMTC:

- Das zu transportierende Gepäck muss versandfertig verpackt werden.
- Alle für den Versand notwendigen Formulare/Vollmachten müssen von Ihnen ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Falls notwendig, muss eine vollständige Gepäckliste erstellt werden.
- Für verderbliche Ware wird keine Haftung übernommen.
- Das Gepäck muss den zollrechtlichen Bestimmungen für die Einfuhr nach Österreich sowie allfälligen Transitländern entsprechen. Vor Ort gekaufte Souvenirs, Tabak oder Alkohol dürfen nur in den erlaubten Mengen vorhanden sein.
- Bei Feststellung (zoll-)rechtlich bedenklicher Waren bei einem Gepäckrücktransport aus dem Ausland kann das Gepäck ohne weitere Ansprüche zurückgelassen werden.
- Ein allfälliges Zollverfahren in Österreich wird von Ihnen auf eigene Kosten durchgeführt.
- Als Gepäck gelten sämtliche Gegenstände, die auf Reisen zum persönlichen, privaten Bedarf üblicherweise mitgeführt oder erworben werden.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

## Tipp

### ZOLLBESTIMMUNGEN FÜR IHR REISEGEPÄCK

Informationen zu Ein- und Ausfuhrbestimmungen finden Sie online in der ÖAMTC Länder-Info, Kategorie Reisegepäck, unter [oamtc.at/laenderinfo](https://oamtc.at/laenderinfo) oder in Ihrer ÖAMTC Reise-App.

Jetzt die ÖAMTC Reise-App  
downloaden:





## Nachsendekosten in Österreich und ins Ausland

### WAS IST PASSIERT?

Eine geschützte Person wird auf einer Reise in Österreich oder im Ausland bestohlen bzw. hat folgende wichtige Unterlagen oder Gegenstände verloren oder vergessen: Reisedokumente, Sehbehelfe, Autoschlüssel und/oder verschreibungspflichtige Medikamente. Eine Nachsendung von zu Hause vorhandenem Ersatz ist notwendig, damit die Reise fortgesetzt werden kann.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe.**

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Kostenübernahme für die Nachsendung von dringend benötigten Gegenständen bis max. € 100,-.

Auf Wunsch und nach Möglichkeit Organisation des Versandes durch den ÖAMTC.

Arzneimittel müssen in Österreich durch Sie über Ihre Ärztin/Ihren Arzt besorgt werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Verfügbarkeit des Medikaments/Wirkstoffs im Ausland geprüft und der ÖAMTC unterstützt Sie bei der Besorgung.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Bei Versand durch den ÖAMTC:

- Die betreffenden Gegenstände müssen versandfertig und sicher verpackt sein.
- Alle für den Versand notwendigen Formulare/Vollmachten müssen von Ihnen ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Falls notwendig, muss eine vollständige Inhaltsliste erstellt werden.
- Der Inhalt der Sendung muss den zollrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Reiselandes entsprechen, da es zu Zollkontrollen kommen kann.

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).



## Telefonkosten in Österreich und im Ausland

### WAS IST PASSIERT?

Durch Eintritt eines durch den Schutzbrief geschützten Ereignisses muss mit dem ÖAMTC telefonisch Kontakt gehalten werden.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte bezahlen Sie entstandene Telefonkosten vorerst selbst.**

Senden Sie die Belege über diese Kosten an den ÖAMTC. Wurden die Gespräche über Ihr Mobiltelefon geführt, bitte auch den Einzelgesprächsnachweis senden.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC übernimmt die belegbaren Telefonkosten für Gespräche mit der ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe und mit Partnern des ÖAMTC, die aktiv oder passiv angefallen sind.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).



## Taxikosten/Kostenersatz für öffentliche Verkehrsmittel in Österreich und im Ausland

### WAS IST PASSIERT?

Durch Eintritt eines durch den Schutzbrief geschützten Ereignisses sind Kosten für Fahrten mit Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln der geschützten Personen entstanden.

### WAS IST ZU TUN?

**Bitte bezahlen Sie das Taxi bzw. die Tickets für die öffentlichen Verkehrsmittel vorerst selbst.**

Senden Sie die Rechnungen über diese Kosten an den ÖAMTC.

### SO HILFT DER ÖAMTC:

Der ÖAMTC übernimmt

- die Kosten für die Fahrt(en) mit öffentlichen Verkehrsmitteln für geschützte Personen zur Gänze gegen Vorlage der entwerteten Tickets
- oder belegbare Taxikosten bis max. € 50,- pro Leistungsfall.

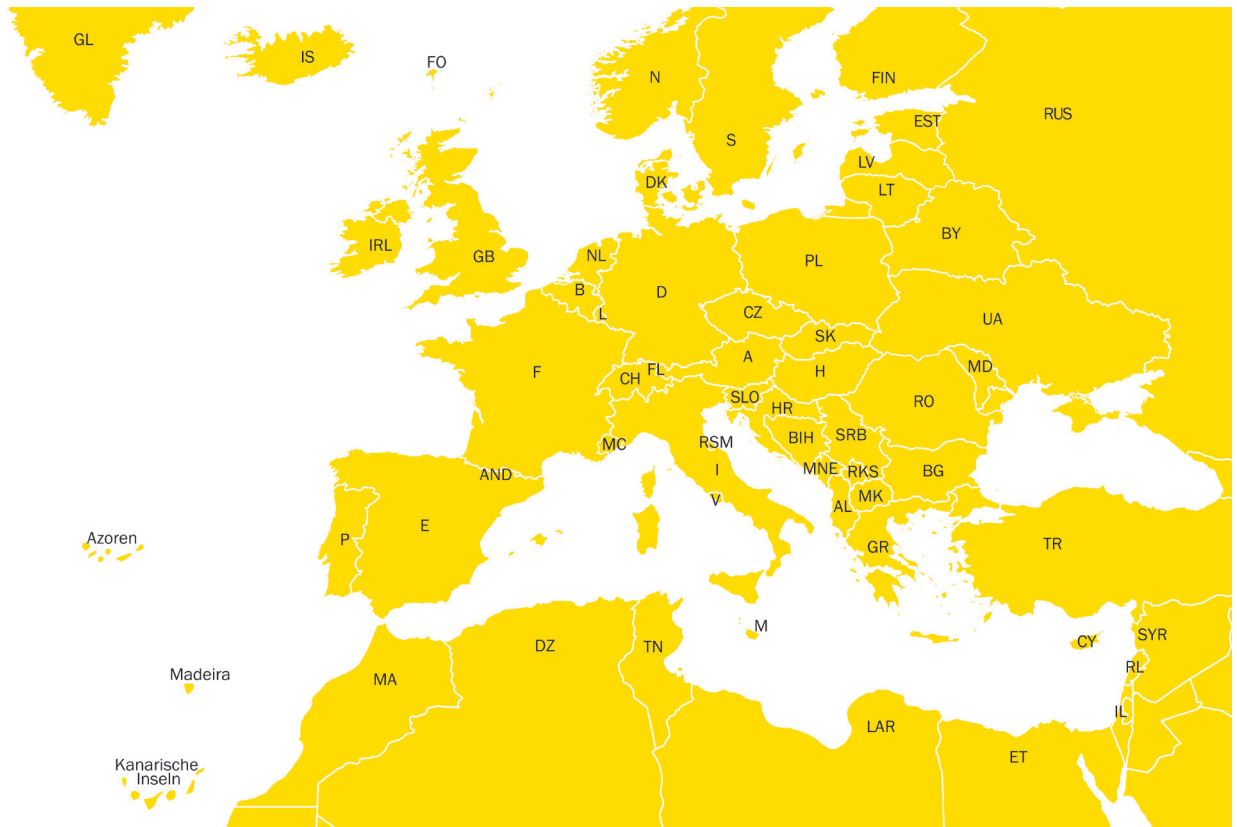
### BITTE BEACHTEN SIE:

Im Übrigen gelten die Schutzbrief-Bestimmungen (siehe Seiten 3-5).

**Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!**  
**Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.**

 **+43 1 25 120 20**

## Schutzbrief Geltungsbereich



Albanien  
 Andorra  
 Belarus (Weißrussland)  
 Belgien  
 Bosnien und Herzegowina  
 Bulgarien  
 Dänemark (inkl. Färöer und Grönland)  
 Deutschland  
 Estland  
 Finnland  
 Frankreich (inkl. Korsika; ohne Überseegebiete)  
 Griechenland  
 Großbritannien und Nordirland (inkl. Shetlandinseln, Orkneyinseln, Isle of Man, Kanalinseln und Gibraltar; ohne Überseegebiete)  
 Irland  
 Island  
 Italien  
 Kosovo  
 Kroatien

Lettland  
 Liechtenstein  
 Litauen  
 Luxemburg  
 Malta  
 Moldau (inkl. Transnistrien)  
 Monaco  
 Montenegro  
 Niederlande (ohne Überseegebiete)  
 Nordmazedonien  
 Norwegen (inkl. Spitzbergen, Bäreninsel und Jan-Mayen-Insel)  
 Österreich  
 Polen  
 Portugal (inkl. Azoren und Madeira)  
 Rumänien  
 Russische Föderation (inkl. asiatischer Teil und Franz-Josef-Land)  
 San Marino  
 Schweden  
 Schweiz  
 Serbien  
 Slowakei

Slowenien  
 Spanien (inkl. Balearen, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla)  
 Tschechische Republik  
 Türkei (inkl. asiatischer Teil)  
 Ukraine  
 Ungarn  
 Vatikanstadt  
 Zypern (Republik Zypern und Türkische Republik Nordzypern)

### Außereuropäische Mittelmeerländer:

Ägypten  
 Algerien  
 Israel (inkl. Tagesausflug nach Jordanien)  
 Libanon  
 Libyen  
 Marokko (inkl. Westsahara)  
 Syrien  
 Tunesien

**Hinweis:** Gibt es vom österreichischen Außenministerium für ein Land, ein bestimmtes Gebiet oder eine Region (z.B. „Saharagebiete“) eine Reisewarnung der höchsten Sicherheitsstufe, wird Nothilfe im Rahmen der Möglichkeiten erbracht, jedoch ohne, dass darauf ein Rechtsanspruch besteht. Da sich die Sicherheitslage jederzeit ändern kann, informieren Sie sich bitte direkt beim österreichischen Außenministerium unter [www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at).

### Österreich und Ausland

- ▶ Schutzbrief-Nothilfe: ☎ **+43 1 25 120 00**
- ▶ Bei medizinischen Notfällen: ☎ **+43 1 25 120 20**
- ▶ Bei Panne und Unfall in Österreich: ☎ **120**

Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist auch erreichbar via

- ▶ E-Mail: [schutzbrief-nothilfe@oeamtc.at](mailto:schutzbrief-nothilfe@oeamtc.at)
- ▶ ÖAMTC App



## ÖAMTC in Ihrem Bundesland

### ÖAMTC Wien, NÖ, Burgenland

1030 Wien, Baumgasse 129  
Tel. 0810 120 120\*  
wnb@oamtc.at  
ZVR 730335108

### ÖAMTC Oberösterreich

4020 Linz, Wankmüllerhofstr. 60  
Tel. +43 732 33 33  
ooe@oamtc.at  
ZVR 695613693

### ÖAMTC Salzburg

5020 Salzburg, Alpenstr. 102-104  
Tel. +43 662 639 99  
salzburg@oamtc.at  
ZVR 926974014

### ÖAMTC Tirol

6020 Innsbruck, Andechsstr. 81  
Tel. +43 512 33 20  
tirol@oamtc.at  
ZVR 281021446

### ÖAMTC Vorarlberg

6850 Dornbirn, Untere Roßmähder 2  
Tel. +43 5572 232 32  
vorarlberg@oamtc.at  
ZVR 051061216

### ÖAMTC Steiermark

8020 Graz, Alte Poststr. 161  
Tel. +43 316 504  
steiermark@oamtc.at  
ZVR 180053275

### ÖAMTC Kärnten

9020 Klagenfurt, Alois-Schader-Str. 11  
Tel. +43 463 325 23  
kaernten@oamtc.at  
ZVR 479284817

#### JETZT RECHNUNGEN AUCH ONLINE EINREICHEN:



Loggen Sie sich auf [oamtc.at/mein-oamtc](https://oamtc.at/mein-oamtc) ein und lassen Sie sich Schritt für Schritt durch die Einreichung führen.

\*Tarif provider-abhängig, max. 7,3 Cent/Minute.

## Ihr Schutzbrief in den ÖAMTC Apps

### ÖAMTC APP

- **Nothilfe-Assistent:** Einen hilfreichen Service bietet der Nothilfe-Assistent. Er begleitet Ihre telefonische Betreuung und fasst wichtige Informationen der ÖAMTC Nothilfe für Sie zusammen. So sind Sie immer über den aktuellen Stand Ihres Falles informiert.
- Schutzbrief-Nothilfe
- Alle Leistungsbeschreibungen zum Nachlesen
- Weitere Nothilfe-Tools, z.B. wichtige Telefonnummern und Adressen, Audio-Wörterbuch

### ÖAMTC REISE-APP

In der ÖAMTC App „Meine Reise“ finden Sie umfassende und auf Ihren Urlaub zugeschnittene Infos sowie nützliche Funktionen, wie die Reise-Checkliste oder die Reisekassa. Die App ist für iOS und Android kostenlos.

**Inklusive Nothilfe-Assistent.**



Im Notfall sofort anrufen oder Nothilfe via App anfordern!  
Die ÖAMTC Schutzbrief-Nothilfe ist Tag und Nacht für Sie da.

+43 1 25 120 20